



Prüfungsschemata

Allgemeines Verwaltungsrecht und
Verwaltungsprozessrecht



Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche
Fakultät

Jack J. Zipke

Teil 1	1
Rechtsmittel vor dem Verwaltungsgericht	
Teil 2	2
Klagen vor dem Verwaltungsgericht	
<u>I. Allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen</u>	<u>2</u>
<u>II. Anfechtungsklage</u>	<u>3</u>
<u>III. Verpflichtungsklage</u>	<u>4</u>
<u>IV. Allgemeine Leistungsklage</u>	<u>4</u>
<u>V. Fortsetzungsfeststellungsklage, § 113 I 4 VwGO</u>	<u>5</u>
<u>VI. Allgemeine Feststellungsklage</u>	<u>6</u>
Teil 3	7
Vorläufiger Rechtsschutz	
<u>VII. Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, § 80 V VwGO</u>	<u>7</u>
<u>VIII. Antrag auf einstweilige Anordnung, § 123 I VwGO</u>	<u>8</u>
<u>IX. Einstweiliger Rechtsschutz bei Drittanfechtung, § 80a III VwGO (insbes. im Baurecht)</u>	<u>9</u>
Teil 4	10
Materiell-rechtliche Schemata	
<u>X. Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes</u>	<u>10</u>
<u>XI. Rechtmäßigkeit eines Gemeinderatsbeschlusses</u>	<u>11</u>
<u>XII. Widerspruch</u>	<u>11</u>
<u>XIII. Rechtmäßigkeit eines Bebauungsplanes</u>	<u>12</u>
<u>XIX. Rechtmäßigkeit einer Baugenehmigung</u>	<u>13</u>
<u>XX. Rechtmäßigkeit einer Maßnahme im Gefahrenabwehrrecht</u>	<u>13</u>

Teil 1

Rechtsmittel vor dem Verwaltungsgericht

Die Klage/der Antrag hat Aussicht auf Erfolg, soweit er/sie, vor dem zuständigen Gericht, zulässig und begründet ist.

A. Zuständigkeit

I. Eröffnung des Verwaltungsrechtsweges, § 40 I 1 VwGO

Der Verwaltungsrechtsweg ist gem. § 40 I 1 VwGO eröffnet, wenn eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art vorliegt und keine abdrängende Sonderzuweisung vorliegt.

nichtverfassungsrechtlicher Art, wenn keine doppelte Verfassungsunmittelbarkeit vorliegt und verfassungsrechtliche Kompetenzen nicht den Kern des Streits bilden.

II. Deutsche Gerichtsbarkeit, § 81 VwGO i. V. m. §§ 18 ff. GVG

III. Sachliche, örtliche und instanzielle Zuständigkeit (§§ 45 ff. VwGO)

ggf. Klagehäufung gem. § 44 VwGO

ggf. notwendige Beiladung gem. § 65 II VwGO

B. Zulässigkeit

C. Begründetheit

Teil 2

Klagen vor dem Verwaltungsgericht

I. Allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen

ggf. I. Ordnungsgemäße Klageerhebung, §§ 81 ff., 51a VwGO

- Urheberschaft und
- Verkehrswille

I. Statthafte Rechtsschutzform (Klageart)

II. Kläger/Antragsteller

1. Beteiligungsfähigkeit, § 61 VwGO
2. Prozessfähigkeit oder Prozessvertretung, § 62 VwGO
- ggf. 3. Postulationsfähigkeit, § 67 VwGO

III. Klage-/Antragsgegner

1. Richtiger Klage-/Antragsgegner, (analog) 78 VwGO
2. Voraussetzungen wie unter II.

IV. Klagebefugnis/Antragsbefugnis, (analog) § 42 II VwGO

Kl. ist klagebefugt/antragsbefugt, wenn er geltend machen kann, in eigenen Rechten verletzt zu sein. Dies ist der Fall, wenn er Träger des geltend gemachten Rechts ist, und dessen Verletzung nicht ausgeschlossen ist.

V. ff. Besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen (abhängig vom begehrten Rechtsschutz)

II. Anfechtungsklage

B. Zulässigkeit

I. Statthafte Rechtsschutzform

Statthafte Rechtsschutzform ist gem. § 42 I Alt. 1 VwGO die Anfechtungsklage, wenn Kl. die Aufhebung eines (1.) Verwaltungsaktes durch das Gericht begehrt, der sich (2.) nicht erledigt hat (Vgl. § 113 I 4).

Ob der VA nichtig ist, ist unerheblich, denn wenn er es ist, spricht Gericht auf die Anfechtungsklage ein Feststellungsurteil aus. (Sch/Sch, § 42 VwGO Rn. 18)

IV. Klagebefugnis

Der Kläger kann nach der Adresatentheorie als Adressat des belastenden VA jedenfalls eine Verletzung seiner Rechte aus Art. 2 I GG geltend machen. (ansonsten wie oben)

V. Vorverfahren, §§ 68 ff. VwGO

Gem. § 68 I 1 VwGO ist zudem zunächst ein ordnungsgemäßes Vorverfahren erfolglos durchzuführen. Dies ist nicht der Fall wenn ... -> § 68 I 2 VwGO

VI. Klagefrist, § 74 VwGO

(VII. Rechtsschutzbedürfnis)

grds. gegeben fehlt, wenn
- einfacherer/effektiverer Rechtsschutz verfügbar
- Verwirkung, Klageverzicht

C. Begründetheit

Die Anfechtungsklage ist gem. § 113 I 1 VwGO Begründet, soweit

I. der VA rechtswidrig und

II. Kl. dadurch in seinen/ihren Rechten verletzt ist (und

III. der Aufhebungsanspruch nicht nach § 46 VwVfG ausgeschlossen ist).

III. Verpflichtungsklage

B. Zulässigkeit

I. Statthafte Rechtsschutzform

Statthafte Rechtsschutzform ist gem. § 42 I Alt. 2 VwGO die Anfechtungsklage, wenn Kl. die Verpflichtung der Behörde zum Erlass eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsaktes begehrt.
(bei Versagungsgegenklage zudem Aufhebung der Versagung mit enthalten)

V. Vorverfahren, §§ 68 ff. VwGO (wie oben)

VI. Klagefrist, § 74 VwGO (nur bei Versagungsgegenklage)

VII. Rechtsschutzbedürfnis

wie oben, zudem muss vorher Antrag auf Erlass gestellt worden sein)

C. Begründetheit

Die Verpflichtungsklage ist gem. 113 V 1 VwGO begründet, soweit (1.) Kl. einen Anspruch auf den Erlass des begehrten Verwaltungsaktes hat und (2.) die Sache spruchreif ist.

Die Sache ist spruchreif, wenn alle tatsächlichen und rechtliche Voraussetzungen einer abschließenden gerichtlichen Beurteilung vorliegen.

wenn nicht spruchreif, teilweise unbegründet, oder Bescheidungsklage
-> Bescheidungsurteil

IV. Allgemeine Leistungsklage

B. Zulässigkeit

I. Statthafte Rechtsschutzform

Statthafte Rechtsschutzform ist die allgemeine Leistungsklage, wenn Kl. ein Tun, Dulden oder Unterlassen der Behörde begehrt, das nicht VA ist und sich das Leistungsbegehren nicht erledigt hat (sonst allgemeine Feststellungsklage)

(vorbeugende Unterlassungsklage nur statthaft, wenn sich das drohende Verwaltungshandeln hinreichend konkret abzeichnet)

II. 2. richtiger Klagegegner: immer Rechtsträgerprinzip (nicht § 78 VwGO)

VII. Rechtsschutzbedürfnis

grds. wie oben gegeben; bei vorbeugender Unterlassungsklage aber qualifiziertes Rechtsschutzbedürfnis erforderlich:

Kl. ist qualifiziert klagebefugt, wenn das Abwarten des Erlasses eines Verwaltungsaktes ihm nicht zugemutet werden kann, insbesondere weil dadurch vollendete Tatsachen geschaffen würden.

C. Begründetheit

Die Klage ist begründet, wenn Kl. einen Anspruch auf die begehrte Leistung hat und die Sache analog § 113 V VwGO spruchreif ist.

V. Fortsetzungsfeststellungsklage, § 113 I 4 VwGO

B. Zulässigkeit

I. Statthafte Rechtsschutzform

Statthafte Rechtsschutzform ist die Fortsetzungsfeststellungsklage, wenn Kl. die Feststellung der Rechtswidrigkeit eines sich erledigten Verwaltungsaktes begehrt.

bei Erhebung nach Erledigung -> analog § 113 I 4 VwGO

V. Vorverfahren, analog §§ 68 ff. VwGO

- bei Erledigung nach Klageerhebung: muss durchgeführt worden sein
- bei Erledigung davor: Widerspruchsfrist darf nicht abgelaufen sein
- Erledigung vor Fristablauf oder während des Verfahrens: nicht erforderlich (h.M)

VI. Klagefrist, § 74 VwGO

- bei Erledigung nach Klageerhebung: einzuhalten
- bei Erledigung vor Klageerhebung: str.
 - Frist darf jedenfalls nicht vor Erledigung abgelaufen sein
 - ansonsten nach h.M. nicht erforderlich

VII. Besonderes Feststellungsinteresse

Die Klage ist nur zulässig, wenn Kl. ein besonderer Interesse an der Feststellung hat. Dieses kann jedes als schutzwürdig anzusehende Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art sein.

Fallgruppen:

- Wiederholungsgefahr
- Rehabilitationsinteresse
- Präjudezinteresse bei Vorbereitung eines Amtshaftungs- oder Entschädigungsprozesses
 - > Voraussetzungen: Erledigung nach Klageerhebung, Zivilprozess mit hinreichender Sicherheit zu erreichen und nicht offensichtlich aussichtslos
- tiefgreifende Grundrechtseingriffe
- Gebot effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 IV GG, Art. 47 GRCH):
Grundrechtseingriffe, die sich typischerweise so schnell erledigen, so dass anders keine gerichtliche Überprüfung im Hauptsacheverfahren erfolgen kann
 - nach BVerwG: qualifizierter (tiefgreifender) Grundrechtseingriff erforderlich: jedenfalls gegeben bei Menschenwürde, Willkür und Grundrechten unter Richtervorbehalt; im Übrigen Wertungsfrage
 - fraglich daran: abstrakte Gewichtung von Grundrechten ist seltsam

C. Begründetheit

Die Klage ist gem. / analog § 113 I 4 VwGO begründet, wenn der Verwaltungsakt rechtswidrig war, Kl. in Rechten verletzt ist und die Feststellung analog § 46 VwVfG nicht ausgeschlossen ist / der Kl. einen Anspruch auf den Erlass des Verwaltungsaktes hatte.

VI. Allgemeine Feststellungsklage

B. Zulässigkeit

I. Statthafte Rechtsschutzform

Statthafte Rechtsschutzform gem. § 43 I, II 1 ist die allgemeine Feststellungsklage, wenn (1.) Kl. die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder der Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes begehrt, dessen Bestehen (2.) strittig ist und (3.) Kl. seine Rechte nicht durch Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können.

Rechtsverhältnis = eine sich aus einem konkreten Sachverhalt aufgrund öffentlich-rechtlicher Regelungen ergebende Beziehung einer Person zu einer anderen oder einer Sache.

II. 2. richtiger Klagegegner: immer Rechtsträgerprinzip (nicht § 78 VwGO)

IV. Klagebefugnis ?

V. Feststellungsinteresse

Die Klage ist nur zulässig, wenn Kl. ein Interesse an der baldigen Feststellung hat. Dieses kann jedes als schutzwürdig anzusehende Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art sein.

C. Begründetheit

Die Klage ist begründet, wenn das streitige Rechtsverhältnis (nicht) besteht / der VA (nicht) nichtig ist.

Teil 3

Vorläufiger Rechtsschutz

VII. Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, § 80 V VwGO

B. Zulässigkeit

I. Statthafte Rechtsschutzform

Statthafte Rechtsschutzform ist der Antrag nach § 80 V VwGO, wenn Ast. die Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfes, der zwar grundsätzlich, nicht aber im Einzelfall, aufschiebenden Wirkung hat, begehrt. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn in der Hauptsache eine Anfechtungsklage statthaft wäre, der keine aufschiebende Wirkung zukommt.

analog auf Feststellung des Bestehens der aufschiebenden Wirkung, wenn Behörde nicht von VA ausgeht oder VA faktisch vollzogen wird

IV. Antragsbefugnis, analog § 42 II

Ast. ist antragsbefugt, wenn er geltend machen kann in eigenen Rechten verletzt zu sein. Er ist jedenfalls als Adressat des belastenden VAes möglicherweise durch die Vollziehung des VAes in seinen Rechten aus Art. 2 I GG verletzt.

V. Rechtsschutzbedürfnis

Ast. ist Rechtsschutzbedürftig, wenn der Suspensiveffekt nicht auf andere einfachere oder schnellere Weise erreichen kann. Insbes. ist gem. § 80 VI 1 VwGO im Falle des Abs. 2 S. 1 Nr. 1 grds. ein Antrag nach Abs. 4 zu stellen.

fehlt insbes. wenn VA bestandskräftig und keine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand nach § 60 VwGO in Betracht kommt. (etwa weil gerichtliche Frist bereits abgelaufen, dann Hauptsache offensichtlich unzulässig)

C. Begründetheit

Anordnung: Der Antrag ist begründet, wenn bei Abwägung in summarischer Prüfung das Interesse des/der Ast. an der Aussetzung der sofortigen Vollziehung des VAes das öffentliche Interesse an selbiger überwiegt. Diese Interessenabwägung ist durch die gesetzgeberische Entscheidung vorgezeichnet. Allerdings kann nur an dem Vollzug eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes ein öffentliches Interesse bestehen. Dieses Entfällt daher, wenn der VA rechtswidrig ist bzw. der Rechtsbehelf in der Hauptsache Aussicht auf Erfolg hat (insbes. Heilungsmöglichkeiten über § 80c VwGO berücksichtigen).

Wiederherstellung: Der Antrag ist begründet, wenn die behördliche Anordnung der sofortigen Vollziehung formell (strittig ob Anhörung nötig, Anordnung muss schriftlich erlassen werden) oder materiell rechtswidrig ist. Die Anordnung ist materiell rechtswidrig, wenn bei Abwägung in summarischer Prüfung das Interesse des/der Ast. an der Aussetzung der sofortigen Vollziehung des VAes das öffentliche Interesse an selbiger überwiegt. Dabei kann jedenfalls an dem Vollzug eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes kein öffentliches Interesse bestehen, bzw. wenn Hauptsache Aussicht auf Erfolg. Ansonsten überwiegt das Interesse des/der Ast., wenn kein besonderes, über das den Erlass des Verwaltungsaktes selbst rechtfertigende Interesse hinausgehendes, Vollzugsinteresse vorliegt.

strittig, welche Auswirkungen die mögliche **Heilung** von formellen Fehlern nach § 45 VwVfG hat: nach h.M. entfallen Erfolgsaussichten bei absehbarer Heilung (§ 80c VwGO will Streit nicht lösen)

VIII. Antrag auf einstweilige Anordnung, § 123 I VwGO

B. Zulässigkeit

I. Statthafte Rechtsschutzform

Statthafte Rechtsschutzform ist die einstweilige Anordnung nach § 123 I VwGO, wenn Ast. die Sicherung eines bestehenden Rechts (Sicherungsanordnung, S. 1) oder die vorläufige Begründung oder Erweiterung einer begünstigenden Rechtsposition (Regelungsanordnung, S. 2) begehrt und in der Hauptsache keine Anfechtungsklage statthaft wäre (Vgl. Abs. 5).

IV. Antragsbefugnis

Ast. ist antragsbefugt, wenn die Möglichkeit eines Anordnungsanspruches und -grundes besteht.

V. Rechtsschutzbedürfnis?

C. Begründetheit

Der Antrag ist begründet, wenn glaubhaft machen kann (§ 920 II ZPO), dass ein Anordnungsanspruch und ein Anordnungsgrund bestehen.

I. Anordnungsanspruch

Ein Anordnungsanspruch besteht, wenn der in der Hauptsache geltend gemachte Anspruch besteht.

II. Anordnungsgrund

Ein Anordnungsgrund liegt vor, wenn die Sache eilbedürftig ist. Dies ist der Fall, wenn Ast. unter Abwägung seiner Interessen und den öffentlichen Interessen (ggf. auch Interessen Dritter) nicht zugemutet werden kann, die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten.

IX. Einstweiliger Rechtsschutz bei Drittanfechtung, § 80a III VwGO (insbes. im Baurecht)

B. Zulässigkeit

I. Statthafte Rechtsschutzform

Statthafte Rechtsschutzform ist der Antrag nach § 80a III 1 VwGO, wenn Ast. die Änderung, Aufhebung oder Anordnung einer Maßnahme nach § 80a I, II VwGO durch das Gericht begehrt.

Eine Maßnahme nach Abs. 1 liegt vor, wenn ein Dritter einen Rechtsbehelf gegen einen an einen anderen gerichteten, diesen begünstigenden Verwaltungsakt eingelegt hat. Im Falle der Nr. 1 darf dem Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung zukommen. Im Falle der Nr. 2 muss dem Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung zukommen.

beachte: im Baurecht entfällt aufschiebende Wirkung gem. § 212a BauGB

Eine Maßnahme nach Abs. 2 liegt vor, wenn der Adressat eines belastenden Verwaltungsaktes, der einen Dritten begünstigt, gegen diesen einen Rechtsbehelf eingelegt hat, dem aufschiebende Wirkung zukommt.

IV. Antragsbefugnis, analog § 42 II VwGO

Ast. ist analog § 42 II VwGO antragsbefugt, wenn er die Verletzung einer Drittschützenden norm geltend machen kann.

Dies ist der Fall, wenn er sich auf eine Norm berufen kann, die Staatliche Machtausübung bindet, dabei zumindest auch dem Schutz Dritter zu dienen bestimmt ist, Ast. zum geschützten Personenkreis gehört und eine Verletzung zumindest möglich erscheint (Schutznormtheorie)

V. Rechtsschutzbedürfnis

Ast. ist Rechtsschutzbedürftig, wenn der Suspensiveffekt nicht auf andere einfachere oder schnellere Weise erreichen kann. Insbes. ist strittig, ob Antrag nach § 80a I Nr. 2 i.V.m. § 80 IV 1 VwGO gestellt werden muss.

ansonsten fehlt insbes. wenn Hauptsache offensichtlich erfolglos

C. Notwendige Beladung, § 65 II VwGO

D. Begründetheit

ggf. ist auch mit dem öffentlichen Vollzugsinteresse abzuwägen

Der Antrag ist im Falle des § 80a I Nr. 1 VwGO begründet, wenn bei summarischer Abwägung das Interesse durch den VA begünstigten, soweit wie möglich von dem VA gebrauch zu machen, das Aussetzungsinteresse des Dritten überwiegt. Dies ist der Fall wenn der VA rechtmäßig ist.

Der Antrag ist im Falle des § 80a I Nr. 2 VwGO begründet, wenn (die Anordnung der sofortigen Vollziehung formell rechtswidrig ist, oder) bei summarischer Abwägung das Aussetzungsinteresse des Dritten das Interesse des Begünstigten, von dem VA so weit wie möglich gebrauch zu machen, überwiegt. Dies ist dann der Fall, wenn er in der Hauptsache Aussicht auf Erfolg hat (oder kein besonderes Vollziehungsinteresse nach § 80 II 1 Nr. 4 VwGO vorliegt). -> Rechtswidrigkeit und Rechtsverletzung

Der Antrag ist im Falle des § 80a II VwGO begründet, wenn bei summarischer Abwägung das Interesse des Ast. an der sofortigen Vollziehung das Aussetzungsinteresse des Adressaten überwiegt. Dies ist der Fall, wenn die der VA rechtmäßig ist und der Ast. einen Anspruch auf Erlass des VA hätte.

Teil 4

Materiell-rechtliche Schemata

X. Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes

I. Feststellung der einschlägigen Ermächtigungsgrundlage

II. Formelle Rechtmäßigkeit

1. Zuständigkeit der Behörde
2. Verfahren, insbes. Anhörung (§ 28 VwVfG)
3. Form, insbes. §§ 37 II–V, 39 VwVfG
4. Heilung, § 45 VwVfG

III. Materielle Rechtmäßigkeit

Der VA ist materiell rechtmäßig, wenn er (1.) tatbestandlich von der Ermächtigungsgrundlage gedeckt ist, (2.) diese rechtmäßig/verfassungsmäßig ist und (3.) soweit seine Rechtsfolge rechtmäßig ist.

1. Deckung von der Ermächtigungsgrundlage (insbes. Beurteilungsgrenzen)

- wenn (-), prüfen ob unmittelbar auf höherrangiges Recht stützbar

2. Rechtmäßigkeit / Verfassungsmäßigkeit der Ermächtigungsgrundlage

- wenn (-) , prüfen ob unmittelbar auf höherrangiges Recht stützbar

(2. bei fehlender Ermächtigungsgrundlage prüfen, ob eine erforderlich ist)

3. Rechtsfolge

ggf. VA-Befugnis

ggf. Hinreichende Bestimmtheit, § 37 I VwVfG

Eine inhaltliche Überprüfung des VAes ist überhaupt nur möglich, wenn dieser i.S.d. § 37 I VwVfG inhaltlich hinreichend bestimmt ist. Dies ist er, wenn aus ihm alleine heraus ohne weiteres erkennbar ist, dass es sich um einen VA handelt, auf welche Angelegenheiten er sich bezieht und was in diesem geregelt worden ist.

- a) Ermessensfehler
- b) Vereinbarkeit mit sonstigem höherrangigem Recht
- c) tatsächliche und rechtliche Möglichkeit der Befolgung

XI. Rechtmäßigkeit eines Gemeinderatsbeschlusses

I. Formelle Rechtmäßigkeit

1. Zuständigkeit

- a) Verbandskompetenz der Gemeinde
- b) Organkompetenz des Gemeinderates, § 45 KVG

2. Verfahren

- a) Ordnungsgemäße Einberufung (inkl. Tagesordnung und Unterlagen), § 53 KVG
- b) Öffentlichkeit der Sitzung, § 52 KVG
- c) Ordnungsgemäße Verhandlungsleitung, § 57 KVG
- d) Keine Mitwirkungsverbote, § 33 KVG
- e) Beschlussfähigkeit, § 55 KVG
- f) Beschlussfassung, § 56 KVG
- g) Niederschrift, § 58 I KVG

II. Materielle Rechtmäßigkeit

XII. Widerspruch

A. Zuständigkeit

- I. Öffentlich-rechtliche Streitigkeit, § 40 VwGO analog
- II. Einhebung bei zuständiger Behörde, § 79 VwVfG i. V. m. §§ 70 I, 73 I 2 VwGO

B. Zulässigkeit

- I. Öffentlich-rechtliche Streitigkeit, § 40 VwGO analog
- II. Statthafte Rechtsschutzform

Statthafte Rechtsschutzform ist der Widerspruch, wenn die Durchführung eines Vorverfahrens erforderlich war.

III. Widerspruchsführer

IV. Widerspruchsgegner

V. Widerspruchsbefugnis, § 42 II VwGO analog

VI. Widerspruchsinteresse

VII. Form, § 70 VwGO

VIII. Widerspruchsfrist, § 79 VwVfG i. V. m. §§ 70, 58 VwGO

C. Begründetheit

wie bei Klagen

XIII. Rechtmäßigkeit eines Bebauungsplanes

I. Rechtsgrundlage: §§ 1 III, 2 I BauGB

II. Formelle Rechtmäßigkeit

1. Umweltprüfung, § 2 IV 1 BauGB
2. frühe Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, §§ 3 I, 4 I BauGB
3. Veröffentlichung im Internet, § 3 II BauGB
4. Behördliche Stellungnahmen, § 4 II BauGB
5. Genehmigungsverfahren, §§ 6, 10 BauGB

III. Materielle Rechtmäßigkeit

1. Erforderlichkeit, § 1 III BauGB
2. Planungsinhalt
 - a) Anpassungsgebot, § 1 IV BauGB
 - b) Abstimmungsgebot, § 2 II BauGB
 - c) Vereinbarkeit mit Fachplanung
 - d) Entwicklungsgebot, § 8 II BauGB
 - e) Einhaltung der Planungsleitsätze
 - Gebot äußerer Planungseinheit (ein Gebiet – ein Plan)
 - Bestimmtheitsgebot
 - Verbot der Negativplanung
 - f) Typenzwang / numerus clausus, insbes. BauNVO
3. Abwägungsgebot, § 1 VII BauGB → Abwägungsmängel:
 - a) Ermittlungs- oder Abwägungsausfall
 - b) Ermittlungs- oder Abwägungsdefizit
 - c) Abwägungsfehleinschätzung: Belange wurden nicht entsprechend ihrer Bedeutung gewichtet und damit in ihrer objektiven Bedeutung verkannt
 - Beachte Möglichkeit der Selbstbindung: rechtmäßig nur bei (1) sachlicher Rechtfertigung der Vorwegnahme, (2) Wahrung der Zuständigkeitsordnung und (3) Vorgezogene Entscheidung selbst inhaltlich zulässig (als Endergebnis der Abwägung)
 - d) Abwägungsdisproportionalität: einziger materieller Fehler des Ergebnisses

IV. Beachtlichkeit, §§ 214, 215 BauGB → Grundsatz der Planerhaltung

XIX. Rechtmäßigkeit einer Baugenehmigung

- I. Rechtsgrundlage: § 71 BauO LSA
- II. Formelle Rechtmäßigkeit
 - 1. Zuständigkeit, § 56 I BauO LSA
 - insbes. Konzentrationswirkung oder Vorrang anderer Genehmigungsverfahren, etwa § 13 BImSchG
 - 2. Antrag, § 67 I BauO LSA
 - 3. Einvernehmen der Gemeinde, § 36 BauGB
- III. Materielle Rechtmäßigkeit
 - 1. Genehmigungspflichtigkeit, §§ 58 ff. BauO LSA
 - 2. Genehmigungsfähigkeit
 - a) Prüfungsumfang
 - b) Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit
 - (1) Vorhaben im Sinne des BauGB
 - (2) Maßstab: Abgrenzung §§ 30, 34, 35 BauGB
 - (3) Voraussetzungen
 - c) Bauordnungsrechtliche Zulässigkeit (wenn Teil des Prüfungsumfangs)
 - d) sonstige öffentlich-rechtlichen Vorschriften (wenn Teil des Prüfungsumfangs)

XX. Rechtmäßigkeit einer Maßnahme im Gefahrenabwehrrecht

- I. Formelle Rechtmäßigkeit
 - ggf. Richtervorbehalt
- II. Materielle Rechtmäßigkeit
 - 1. Tatbestand (inkl. Störereigenschaft soweit erforderlich)
 - 2. Rechtsfolge: Ermessen
 - a) Entschließungsermessen
 - b) Sachliches Auswahlermessen (hinsichtlich Mittel)
 - c) Personelles Auswahlermessen (hinsichtlich Störer)